

RS Vwgh 2008/11/18 2006/11/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2008

Index

L94059 Ärztekammer Wien

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §111;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §10 Abs2;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §10 Abs3;

1. ÄrzteG 1998 § 111 heute
2. ÄrzteG 1998 § 111 gültig ab 11.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
3. ÄrzteG 1998 § 111 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

Rechtssatz

Der Beitragspflichtige hat seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich selbst zu verantworten (Hinweis E 24. Juni 2003, 2001/11/0328). In den Ausgaben der Beitragspflichtigen für eine schadhafte Heizung und erhöhten Ausgaben durch Einführung des PCs für die Kassenabrechnung und der E-Card liegt kein außergewöhnliches Ereignis vor. Auch in den seit der Einführung der E-Card "rückläufigen" Patientenzahlen kann ein derartiges außergewöhnliches Ereignis iSd § 10 Abs. 3 der Satzung nicht erblickt werden. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand iSd § 10 Abs. 3 der Satzung liegt daher nicht vor. Der Beitragspflichtige hat seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich selbst zu verantworten (Hinweis E 24. Juni 2003, 2001/11/0328). In den Ausgaben der Beitragspflichtigen für eine schadhafte Heizung und erhöhten Ausgaben durch Einführung des PCs für die Kassenabrechnung und der E-Card liegt kein außergewöhnliches Ereignis vor. Auch in den seit der Einführung der E-Card "rückläufigen" Patientenzahlen kann ein derartiges außergewöhnliches Ereignis iSd Paragraph 10, Absatz 3, der Satzung nicht erblickt werden. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand iSd Paragraph 10, Absatz 3, der Satzung liegt daher nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006110126.X03

Im RIS seit

17.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at